

STATUTEN

der

bonainvest Holding AG

(CHE-101.905.105)

mit Sitz

in Solothurn / Schweiz



I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Firma, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

bonainvest Holding AG (CHE-101.905.105)

besteht mit Sitz in **Solothurn** / Schweiz auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen im Dienstleistungs-, Industrie- und Immobiliensektor sowie deren Förderung mit Finanz- und Beratungsdiensten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 33'523'710.00 und ist in 3'352'371 Namenaktien zu je CHF 10.00 eingeteilt. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Sacheinlage

Art. 3a

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 15. März 2017 übernimmt die Gesellschaft bei der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 10. Mai 2016 folgende Vermögenswerte:

<u>Sacheinleger</u>	<u>Sacheinlage</u>	<u>Gegenleistung der Gesellschaft</u>
Dino Küffer, von Wangenried, in Burgdorf	1'044 Namenaktien der bonainvest AG	15'874 neue Namenaktien

Die insgesamt 1'044 Namenaktien zu nominell je CHF 10.00 der bonainvest AG, in Solothurn (CHE-103.118.621), werden mit total CHF 1'349'355.24 bewertet und zu diesem Wert und Preis übernommen gegen Aushändigung von 15'874 Namenaktien der Gesellschaft zu einem Nennwert von CHF 10.00..



Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 21. Mai 2029 das Aktienkapital ein oder mehrere Male bis auf einen Maximalbetrag von CHF 50'285'560.00 zu erhöhen, durch Ausgabe von voll zu liberierenden Namenaktien. Die Schaffung von neuem Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands kann auch durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorgenommen werden. Eine Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands wird ausgeschlossen. Die untere Grenze des Kapitalbands entspricht dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufzuheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Erweiterung des Aktionariats, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, die Beteiligung von Arbeitnehmern und Organen oder die Verfolgung der Unternehmenstrategie im Interesse der Gesellschaft. Über die Verwendung von gegebenenfalls nicht ausgeübten Bezugsrechten entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Die Übertragung der neu geschaffenen Namenaktien unterliegt den Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Aktienkapital zu erhöhen, so erlässt er die notwendigen Bestimmungen, wie z.B. Ausgabebetrag, Art der Einlage und Beginn der Dividendenberechtigung, Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, soweit diese nicht in dieser Statutenbestimmung enthalten sind.

Beschliesst die Generalversammlung ein bedingtes Kapital, so erhöht sich die obere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Der Verwaltungsrat kann die Aktientitel in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben steht es dem Verwaltungsrat frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Aktien verlangen.

Falls die Aktien in der Form von Einzelurkunden oder Zertifikaten ausgegeben werden, tragen sie die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Sie können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.



Falls Wertrechte ausgegeben werden führt die Gesellschaft ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden.

Über Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zu Grunde liegen, kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Insbesondere kann nicht durch Zession darüber verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden.

Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Aktienbuch

Art. 5

Die Gesellschaft führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Wirtschaftliche Berechtigung

Art. 6

Ein Aktionär, der allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Namenaktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für den er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.



Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Übertragung
von Aktien
Vinkulierung

Art. 7

Die Übertragung von Namenaktien an Nichtaktionäre ist nur rechtsgültig, wenn sie vom Verwaltungsrat genehmigt und im Aktienregister eingetragen wird.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister nur dann eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Übertragung ist die Begründung einer Nutzniessung an den Aktien gleichgestellt.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Aktien ausserdem verweigern, wenn der Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Gesellschaft gefährdet wird.

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn der Erwerber der Aktien eine zum Gesellschaftszweck konkurrenzierende Tätigkeit ausübt, sei es persönlich oder durch direkte oder indirekte Beteiligung an einem die Gesellschaft konkurrenzierenden Unternehmen;
- wenn die Genehmigung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern bewirken würde.

Solange eine erforderliche Zustimmung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 und 3 OR, beim Veräusserer.

Nicht verweigern kann der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung der Aktien durch Erbgang oder Erbteilung, wenn es sich beim Erwerber um einen Nachkommen oder den Ehegatten des bisherigen Aktionärs handelt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 685 ff. OR.

Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienregister vorgenommen.

Der Verwaltungsrat regelt Einzelheiten dieser Übertragungsbeschränkungen und trifft die für die Einhaltung notwendigen Anordnungen.



Erhöhung des
Aktienkapitals
Bezugsrecht

Art. 8

Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden. Es gelten Art. 650 ff. OR. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals haben die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes, unter Vorbehalt eines wichtigen Grundes gemäss Art. 652b Abs. 2 OR. Gesetzliche und/oder statutarische Vorschriften betreffend einem allfälligen Kapitalband oder bedingtem Kapital bleiben vorbehalten.

III. Organe der Gesellschaft

Organe

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Befugnisse

Art. 10

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle, wobei für die Abberufung der Revisionsstelle wichtige Gründe erforderlich sind;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und eines allfälligen Gewinnanteils des Verwaltungsrates;
5. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über sonstige Anträge die vom Verwaltungsrat oder einzelnen Aktionären zu Handen der Generalversammlung gestellt werden;



9. Beschlussfassung über alle übrigen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Einberufung
und Zeitpunkt

Art. 11

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangt werden.

Form der Einberufung

Art. 12

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit einfachem Brief oder elektronisch (z.B. E-Mail) mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienregister eingetragenen Personen. Der Verwaltungsrat kann daneben die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt anordnen.

In der Einladung sind neben Datum, Ort, Zeit und Art der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie, gegebenenfalls, der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.



Tagungsort

Art. 13

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Virtuelle Generalversammlung

Art. 14

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Universalversammlung

Art. 15

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.



Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Vorbehalten bleibt aber die Regelung in Art. 693 Abs. 3 OR. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mit Vollmacht vertreten lassen.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Stimmabgabe anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.



Quorum

Art. 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz (z.B. Art. 704 OR) oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Der Verwaltungsrat

Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

Art. 19

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Konstituierung Befugnisse

Art. 20

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Pflichten des Verwaltungsrats

Art. 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;



6. die Erstellung des Lageberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten den anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten werden.

Delegation der
Geschäftsführung
und Vertretung

Art. 22

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Diesfalls ist die Ausarbeitung eines Organisationsreglementes zwingend.

Es muss wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein. Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art ihrer Zeichnung fest.

Einberufung,
Beschlussfassung

Art. 23

Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident beruft den Verwaltungsrat ein, sooft die Geschäfte der Gesellschaft es erfordern oder ein Mitglied des Verwaltungsrates es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und bei ungerader Zahl die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, wobei telefonische Teilnahme oder per Videokonferenz zulässig ist. Beschlüsse können entsprechend auch telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg, auch in elektronischer Form, sind statthaft in Fällen, welche vom Präsidium des Verwaltungsrates als dringlich erachtet werden und wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich bei öffentlich zu beurkundenden Beschlüssen des Verwaltungsrates, namentlich im Zusammenhang mit Veränderungen des Gesellschaftskapitals.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Auch Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.



Entschädigung

Art. 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung für ihre Bemühungen sowie auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Gewinnanteile dürfen für sie nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Einlage in den gesetzlichen Reservefonds gemacht und eine Dividende von 5 % ausgerichtet worden ist. Allfällige Gewinnanteile der Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung festgesetzt.

C. Revisionsstelle

Wahl, Amtsdauer

Art. 25

Die Generalversammlung hat eine Revisionsstelle zu wählen. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

Anforderungen Aufgaben

Art. 26

Die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz.

IV. Rechnungswesen

Geschäftsbericht

Art. 27

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Geschäftsjahr

Art. 28

Die Dauer des Geschäftsjahrs wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Bilanz und Erfolgsrechnung

Art. 29

Für die Aufstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts massgebend.



Reservfonds
und Gewinn-
verteilung

Art. 30

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Reserven und die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Auflösung und
Liquidation

Art. 31

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt. Im Übrigen gelten hierfür Art. 736 ff. OR.

VI. Bekanntmachungen

Mitteilungen,
Publikationsorgan

Art. 32

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit gewöhnlichem Brief oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail).

Die vorstehenden Statuten sind durch die Generalversammlung am 22. Mai 2024 umfassend revidiert worden und ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. Mai 2022.

Unterägeri, den 22. Mai 2024

Für den Verwaltungsrat:



.....
Ivo Bracher, VR-Präsident



.....
Dr. Markus Meyer, VR-Mitglied



Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Raima Sherifoska, Rechtsanwältin, Luzernerstrasse 3, 6343 Rotkreuz, erklärt hiermit, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen Statuten der bonainvest Holding AG handelt, die der heutigen ordentlichen Generalversammlung vorgelegen haben und von dieser mit dem vorliegenden Inhalt beschlossen wurden.

Unterägeri, 22. Mai 2024

Die Urkundsperson



Raima Sherifoska